

RS UVS Kärnten 1994/11/15 KUVS-1407/7/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1994

Rechtssatz

Wohnt der Beschuldigte in keiner der im § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBl 307, genannten Gemeinden, so ist die Zustellung des Straferkenntnisses in einer deutschen Ausfertigung mit Hinterlegung bewirkt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at